



**Dreizehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. Juli 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-40.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 31. März 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-30.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.“
 - bb) Im Text zu Nummer 4 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe e) eingefügt:

„e) das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.“
 - bb) Im Text zu Nummer 4 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG.“
 - bb) Im Text zu Nummer 4 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ ersetzt.

- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe d) eingefügt:
- „d) das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.“
- bb) Im Text zu Nummer 4 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ ersetzt.
- e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe c) eingefügt:
- „c) das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.“
- bb) Im Text zu Nummer 2 wird die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Satz 3 LPO I“ ersetzt.

2. § 29 wird in Abschnitt II. „Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer“ verschoben und wie folgt gefasst:

„§ 29

Erweiterungsstudium Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 60 LP

¹Die nachstehenden Regelungen beschreiben Inhalt und Aufbau des Erweiterungsstudiums Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern.

²Hinsichtlich der Ersten Staatsprüfung und deren Bewertung gilt § 117 LPO I abschließend.

1. Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Kulturelle Bildung: Kulturelle Diversität in Bildungskontexten	P	keine	-Portfolio oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -mündliche Prüfung	5
Erziehungs- und gesellschaftswissen- schaftliche Perspektiven auf Heterogenität	P	keine	-Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios oder -schriftliche Prüfung (Klausur)	5

			oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit	
Psychologische Grundlagen der individuellen Förderung	P	keine	-Portfolio oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Bereiche der Förderung	P	keine	-Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch drei Portfolios oder -schriftliche Prüfung (Klausur)	10
Individuelle Förderung in adaptiven Lernumgebungen	P	keine	-Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Theorie-Praxis-Transfer	P	keine	Portfolio	5
Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme	P	keine	-Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios oder -schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5
Theoretische Grundlagen der Beratung	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit	5

			oder -mündliche Prüfung Das Modul ist unbenotet.	
Nationale und internationale Perspektiven auf individuelle Förderung	P	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	10
Individuelle Förderung in inklusiv arbeitenden außerschulischen Einrichtungen oder in Förderschulen	P	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)	5

2. Wiederholungsregelungen: Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 20. Juli 2021 in Kraft. ²Die Regelungen für das Erweiterungsfach Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern in § 29 finden erstmals im Wintersemester 2021/2022 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 09. Dezember 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. Juli 2021.

Bamberg, 19. Juli 2021

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juli 2021 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2021.